



Kurzglossar

(Bewerbungsaufrufe ab 2011)

Musterarbeitsvertrag für Marie Curie-Fellows in Deutschland

7. EU-FRP – Spezifisches Programm Menschen

(Stand: Februar 2011)



Das Kurzglossar bezieht sich auf Projekte, die aus Bewerbungsaufufen ab dem Jahr 2011 resultierten.

Dienstvertrag

Dienstvertrag nach BGB §611: Von der Marie Curie-Vertragsarbeitsgruppe empfohlene Vertragsart für die Einstellung von Marie Curie-Fellows (entspricht EU-ForscherIn in den Vertragstexten) an Gasteinrichtungen in Deutschland; der Dienstvertrag sollte im Weiteren analog den Bestimmungen des TVL/TVöD/BAT ausgestaltet werden (z.B. Urlaubsanspruch). Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist eine Anstellung von Marie Curie-Fellows über TV-L/TVöD/BAT-Verträge schwierig, da sich die von der Europäischen Kommission definierten Festbeträge für die monatliche Vergütung, Mobilität, Reisekosten und Karriereentwicklung nur in Ausnahmefällen durch die Tarifverträge korrekt darstellen lassen. Unterfinanzierung bzw. nicht-verwendbare Restmittel sind die Folge; die Europäische Kommission verlangt jedoch eine vollständige Verausgabung der Mittel an die eingestellten Fellows.

Vollzeitbeschäftigung: Die Fellows sind Vollzeit zu beschäftigen. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur in Ausnahmefällen bei vorliegenden persönlichen oder familiären Gründen möglich. Die Finanzierung wird dann anteilig gewährt.

Vergütung

Monatliche Vergütung („Living Allowance“): Monatlicher Grundgehalt des *Fellows*. Die Höhe dieses Festbetrags richtet sich nach der Forschungserfahrung des Marie Curie-Fellows sowie nach dem Land, in dem der Fellow sein Marie Curie-Projekt durchführt (Angaben im jeweiligen Arbeitsprogramm „Menschen“, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig war). Bei der Einstellung über Arbeitsvertrag handelt es sich bei dem angegebenen Betrag um das Arbeitgeberbrutto. Somit fallen die national üblichen Steuern und Sozialabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, etc.) an, die vom EU-Betrag abgeführt werden müssen.

Mobilitätsfestbetrag („Mobility Allowance“): Monatlicher Festbetrag für Ausgaben, die die Mobilität betreffen (Umzug, familiäre Aufwendungen, private (Heim-)Reisen, Sprachkurse etc., jedoch keine Dienstreisen). Der Festbetrag wird nur bezahlt, wenn eine transnationale Mobilität durch den Fellow erfolgt. Der Betrag ist integraler und abgabenpflichtiger Bestandteil des Gehalts. Die Höhe ist abhängig vom Familienstatus (ledig ohne Kind = 700 €/Monat, verheiratet oder Betreuung eines Kindes = 1.000 €/Monat) sowie dem Land der Einstellung des Fellows.

Korrekturfaktor: Das Grundgehalt und der Mobilitätsfestbetrag werden addiert und mit dem festgelegten Länderkorrekturfaktor des Sitzes der Gastinstitution verrechnet, um den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten innerhalb Europas Rechnung zu tragen. Der entsprechende Korrekturfaktor ist dem Arbeitsprogramm zu entnehmen, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig war.

Steuern und Sozialabgaben

Anstellungsart (Arbeitsvertrag vs. Stipendium gemäß § 3 Nr. 44 EStG): Annex III der Finanzhilfevereinbarung verlangt, dass der Sozialversicherungsschutz von Fellows in den Marie Curie-Maßnahmen ITN, IEF und IOF mindestens bestimmte Zweige der Sozialversicherung umfassen muss. Dieser Verpflichtung kann in Deutschland nur nachgekommen werden, indem ein Fellow mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt wird. Die Vergabe eines Stipendiums ist in den Maßnahmen ITN, IEF und IOF nicht möglich.

Arbeitgeberbrutto: Bei den von der Europäischen Kommission definierten Marie Curie-Sätzen handelt es sich um Arbeitgeberbrutto-Beträge, die von der Gasteinrichtung unter Abzug der national üblichen Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge an den Fellow auszuzahlen sind.

Das Kurzglossar dient als Hilfestellung für die Verwendung des Musterarbeitsvertrages für Marie Curie-Fellows in Deutschland. Von Seiten der das Glossar erstellenden Parteien werden keine Garantien für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen.

Das Kurzglossar bezieht sich auf Projekte, die aus Bewerbungsaufufen ab dem Jahr 2011 resultierten.

Sozialversicherungsschutz: Die Gasteinrichtung des Fellows hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fellow einen Sozialversicherungsschutz im Rahmen der nach Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 883/2004 des Rates vom 29. April 2004 anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften genießt. Führt der Fellow das Projekt in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat durch, trägt der Zuwendungsempfänger (Kordinator oder Partner) dafür Sorge, dass der Fellow einen Sozialversicherungsschutz genießt, der mindestens dem von Fellows vor Ort in ähnlicher Position entspricht.

Weitere Informationen

Steuern, allgemeine Erläuterungen - Deutsches Mobilitätsportal für ForscherInnen (EURAXESS):

- de: http://www.euraxess.de/portal/steuern_in.html

- en: http://www.euraxess.de/portal/taxation_in.html

Sozialversicherungsschutz - Deutsches Mobilitätsportal für ForscherInnen (EURAXESS)

- de: http://www.euraxess.de/portal/sozialversicherung_in.html

- en: http://www.euraxess.de/portal/social_security_in.html

Leitfaden zur Finanzabwicklung in Marie Curie-Projekten

ftp://ftp.cordis.europa.eu/pub/mariecurie-actions/docs/financial-guidelines-mc_en.pdf